

1. Bahnengolf-Club Singen e. V.

**Satzung,
Ehrenordnung,
Jugendordnung,
Geschäftsordnung,
Geschäftsordnung
der
Jugendabteilung
&
Aufbewahrungsvorschriften**

§§



§§

Stand: 01/2019

Inhaltsverzeichnis

Seite	3 - 10	Satzung des 1. Bahnengolf-Club Singen e. V. in der Fassung vom 07.03.2020
Seite	11 - 12	Ehrenordnung des 1. Bahnengolf-Club Singen e. V. in der Fassung vom 11.03.2006
Seite	13 - 15	Jugendordnung der Jugendabteilung des 1. Bahnengolf-Club Singen e. V. in der Fassung vom 19.01.1991
Seite	16 - 23	Geschäftsordnung des 1. Bahnengolf-Club Singen e. V. in der Fassung vom 25.02.2008
Seite	24 - 27	Geschäftsordnung der Jugendabteilung des 1. Bahnengolf-Club Singen e. V. in der Fassung vom 26.03.2001
Seite	28	Aufbewahrungsvorschriften in der Fassung vom 18.01.1997

1. Bahnengolf-Club Singen e. V.

Satzung

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen 1. Bahnengolf-Club Singen (Hohentwiel) -"1. BGC Singen e. V."- und hat seinen Sitz in Singen (Hohentwiel).
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Singen (VR 187) – seit 2014 – Registergericht Freiburg (VR 540187) eingetragen und führt den Zusatz "eingetragener Verein", abgekürzt e. V.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein 1. BGC Singen e. V. mit Sitz in Singen (Hohentwiel) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Minigolfportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sparte Minigolf.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Singen, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports zu verwenden hat.
7.
 - a. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - b. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Tätigkeitsvergütung nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach b. trifft die Mitgliederversammlung.

§ 3

Ziele und Aufgaben

1. Der Verein will seinen Mitgliedern sachgerechten Sport der Sparte Minigolf bieten.
2. Die Sportpflege des Vereins dient der Körper-, Geistes und Gemeinschaftsbildung. Sie fördert sowohl den Breiten als auch den Leistungssport.
3. Der Verein knüpft Kontakte zu Vereinen anderer Städte und zum benachbarten Ausland.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann werden, wer die Satzung des Vereins anerkennt.
Der Verein unterscheidet in der Mitgliedschaft:
 - a. aktive Mitglieder
 - b. passive Mitglieder
 - c. EhrenmitgliederAlle Mitglieder erhalten durch den Erwerb einer Jahreskarte das Spielrecht auf den vereinseigenen Sportanlagen. Der Erwerb der Jahreskarte schließt die Ableistung von 15 Arbeitsstunden innerhalb eines Kalenderjahres (01.01-31.12) gem.§8 dieser Satzung ein..
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch die Vereinsführung erworben.
3. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
4. Die Vergabe der Ehrenmitgliedschaft sowie die Vornahme sonstiger Ehrungen erfolgt nach der Ehrenordnung des Vereins.

§ 4a

Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder.

Mit Erwerb der Mitgliedschaft und damit verbundener Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung

Seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Jegliche anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat gegenüber dem Verein das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Der Verein verpflichtet sich mit Nutzung der vom Mitglied anvertrauten personenbezogenen Daten Befassten zur Wahrung des Datengeheimnisses. Deshalb ist es jedem für den Verein Tätigen, insbesondere den Organen des Vereins und allen Vereinsmitarbeitern untersagt, personenbezogene Daten oder Bilder zu anderen als den zur jeweiligen satzungsmäßigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Zwecken medienunabhängig zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder in sonstiger Weise zu nutzen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt weiter über das Ende der Tätigkeit bzw. das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Mit seinem Aufnahmeantrag und der damit verbundenen Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bildes bzw. Namens in Druck-, elektronischen bzw. digitalen Telemedien zur satzungsgemäßen Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu. Diese Einwilligung kann jedes Mitglied jederzeit durch Erklärung in Textform widerrufen.

Bei Ende der Mitgliedschaft (Austritt, Ausschluss oder Tod) archiviert der Verein die personenbezogenen Daten des Mitglieds. Personenbezogene Daten des ausscheidenden Mitglieds, die die Mitgliederverwaltung (insbesondere Vereinsfinanzen) betreffen, bewahrt der Verein zur Einhaltung vorgegebener rechtlicher Bestimmungen ab dem Ende der Mitgliedschaft auf.

Weitere Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten und von den Persönlichkeitsrechten im Verein kann die Datenschutzordnung regeln.

§ 5

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig. Er wird zum Schluß des Kalenderjahres, in dessen Verlauf er erklärt wird, nach Erfüllung der Verpflichtungen wirksam.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, von der Vereinsführung aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - b. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens.
 - c. wegen Störung der Harmonie des Vereinslebens oder vereinschädigenden Verhaltens.
 - d. wegen unehrenhaften Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

4. Ein Mitglied kann wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen gem. § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 1, die trotz zweifacher Mahnung bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres nicht beglichen sind, von der Vereinsführung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Die zweite Mahnung muß bis spätestens 14 Tage vor dem Ende des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgen. Sie muß die Androhung des Ausschlusses enthalten und ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 6

Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die sich unsportlich verhalten, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsführung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung von der Vereinsführung folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a. Verweis
 - b. angemessene Geldstrafe
 - c. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 7

Beiträge

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 8

Beitrag zur Erhaltung und Pflege der vereinseigenen Minigolfanlage

1. Zur Erhaltung und Pflege der vereinseigenen Minigolfanlage in Singen, Masurenstr. 22, sind sämtliche Inhaber einer Jahreskarte ab dem 16. bis 65. Lebensjahr (Stichtag: 15. März eines jeden Jahres) verpflichtet, pro Jahr 15 Arbeitsstunden zu leisten. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird ein Unkostenbeitrag von 15,00 Euro erhoben. Der Betrag wird zum 31.12. eines jeden Jahres fällig
2. Die Abrechnung und Überwachung obliegt der Vereinsführung. Etwaige zu erhebende Unkostenbeiträge sind ausschließlich zur Erhaltung und Pflege der Minigolfanlage zu verwenden.

§ 9

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10

Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. der Vorstand
 - b. die Vereinsführung
 - c. die ordentliche Mitgliederversammlung
 - d. die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11

Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.
2. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vereinsführung. Sie erfolgt in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Tag der Versammlung muß eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
3. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.

Diese muß folgende Punkte enthalten:

- a. Berichte der Vereinsführung
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung der Vereinsführung
 - d. Wahlen zur Vereinsführung
 - e. Genehmigung von Satzungsänderungen
 - f. Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - g. Behandlung von sonstigen wichtigen Angelegenheiten, die das Vereinsleben betreffen.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

5. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmgleichheit wird die Abstimmung bis zur Entscheidung wiederholt.
6. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
7. Anträge zur Tagesordnung können in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Als Eingangsdatum gilt das Datum des Poststempels. Später eingehende Anträge dürfen in der ordentlichen Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird.
Dies geschieht dadurch, daß die ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, daß der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
8. Geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

§ 12

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a. ein Mitglied der Vereinsführung beantragt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
2. Für Einberufung, Einladungsfrist, Beschlußfassung, Beschlußfähigkeit und Behandlung von Anträgen zur Tagesordnung gelten die Bestimmungen des § 11, Abs. 2, 4, 5, 6, 7 und 8.

§ 13

Vereinsführung

1. Die Vereinsführung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassenwart, dem Sportwart, dem Jugendleiter und bis zu 4 Beisitzern.
2. Die Vereinsführung, mit Ausnahme des Jugendleiters wird vorgeschlagen und von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.
3. Der Jugendleiter wird in einer gesondert einberufenen Versammlung von der Jugend des Vereins gewählt. Die Einberufung geschieht in entsprechender Anwendung der Einberufungsvorschriften der Jugendordnung. Die Wahl des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 14

Aufgaben des Vorstandes und der Vereinsführung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt die von der Vereinsführung aufgestellte Geschäftsordnung.
2. Die Vereinsführung leitet den Verein. Ihre Sitzungen werden von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder der Vereinsführung es beantragen. Sie ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder der Vereinsführung anwesend ist.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vereinsführung gefaßt. Die Zuständigkeiten der Mitglieder der Vereinsführung werden durch die Geschäftsordnung geregelt.
Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsführung ist die Vereinsführung berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Aufgaben der Vereinsführung sind:
 - a. Abhaltung von Sitzungen im Sinne von § 14 Abs. 2.
 - b. Durchführung der Beschlüsse von Mitgliederversammlungen.
 - c. Aufnahme, Bestrafung und Ausschluß von Mitgliedern.
 - d. Bewilligung von Ausgaben.
 - e. Wirtschaftliche und technische Verwaltung der vereinseigenen Minigolfanlage insbesondere alle Maßnahmen, die der Pflege und Erhaltung der Minigolfanlage dienlich sind, z. B. Einteilung von Arbeitseinsätzen, Materialeinkauf, Einstellung und Entlassung von Platzpersonal und Verhandlung mit interessierten Sponsoren.

§ 14 a

Jugendbelange

1. Die Belange der Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr werden von der Jugendabteilung des Vereins wahrgenommen. Diese verfügt über eine eigene Jugendordnung und einen eigenen Jugendausschuß. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung durch die Jugendversammlung müssen von der Mitgliederversammlung des Vereins mit einer Mehrheit von zwei Dritteln angenommen werden. Der Vorsitzende des Jugendausschusses muß von der ordentlichen Mitgliederversammlung in seinem Amt bestätigt werden.
Er ist stimmberechtigtes Mitglied in der Vereinsführung.

§ 15

Protokollierung von Beschlüssen

1. Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und die Beschlüsse der Vereinsführung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 16

Wahlen

1. Die Mitglieder der Vereinsführung sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 17

Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes.

§ 18

Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer mit diesem Punkt der Tagesordnung 14 Tage im Voraus einberufenen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Auflösung des Vereins muß erfolgen, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als vier beträgt.

Die Ursatzung wurde am 12.01.1974 errichtet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.03.1980 wurde die Satzung neugefasst.

§ 4 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.01.1983 geändert.

§§ 5, 7 und 11 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.01.1986 geändert.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.02.1987 wurde die Satzung neugefasst.

§§ 9, 13 und 14a der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.01.1991 geändert.

§ 8 Abs. 1 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.01.1993 geändert.

§ 8 Abs. 1 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.01.2001 geändert.

§ 2 der Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.02.2011 um Abs. 7 erweitert und § 7 Abs. 2 geändert.

§ 2 Abs. 6 und 7 sowie § 18 Abs. 3 der Satzung wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2013 geändert.

§ 18 Abs. 3 und 4 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20.02.2016 aus der Satzung gestrichen, da bereits in § 2 Abs. 6 vorhanden.

§ 8 Abs. 1 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18.02.2017 geändert.

§ 4a wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.01.2019 neu aufgenommen.

§ 2 Abs. 7 d, & 4 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 wurden durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.03.2020 geändert.

Singen, den 07.03.2020